



Aktuelle Rechtsfragen zur Haftung der Skiliftbetreiber

Vortrag vom 11.09.2019

**KÖNIG
ERMACORA
KLOTZ
& PARTNER**

Rechtsanwälte
Verteidiger in Strafsachen

Inhalt des Vortrags

- Allgemeines zu den Pflichten der Betreiber
- Beförderungsverpflichtung
- Nebenpflichten- Verkehrssicherungspflichten
- Typische-atypische Gefahren
- Pistenrand
- Sicherung vor Lawinen
- Verkehr mit Pistengeräten und Skidoos
- Haftung bei Skirennen und Skitrainings
- Anwendung des EKHG
- Fälle vor Gericht, Ablauf der Verfahren
- Beispiele aus der Praxis

Vertragsverhältnis

- Ankauf des Skipasses
- Vertragsverhältnis, Auch Freifahrt bedingt Vertragsverhältnis
- Hauptpflicht ist die Beförderung
- Vertragliche Nebenpflicht ist die Wahrung der Sicherheit des Fahrgastes und dessen körperliche Unversehrtheit
- Haftung als Wegehalter nach § 1319 a ABGB
- Haftung aus dem Vertragsverhältnis auch für leichte Fahrlässigkeit
- Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB: Voraussetzung: objektiv fehlerhaftes vertragswidriges Verhalten des Schädigers, z.B. überirdisch über die Piste verlegter Schlauch zu einer Schneekanone

Beweislastumkehr

- Wenn objektiv fehlerhaftes Verhalten, hat der Betreiber zu beweisen, dass ihn an der Nichterfüllung der vertraglichen (Neben)verpflichtung kein Verschulden trifft. Er hat sich frei zu beweisen.
- Unklarheiten gehen zu seinen Lasten
- Wesentliche Beweiserleichterung für den Geschädigten

Typische-Atypische Gefahren

- Betreiber muss nicht vor jeder Gefahr schützen
- Einzelfall! Es kommt auf das Überraschungsmoment an!
- Wenn Gefahr erkennbar ist, für das alpine Gelände geradezu typisch ist und damit zu rechnen ist, dann:
- Typische Gefahren: von weiten sichtbare Mulde, leicht apere Stellen im Frühjahr, kleinere Steine auf der Piste, Schwunghügel, Bäume am Waldrand
- Atypische Gefahren: Das sind solche, die man nicht ohne weiteres erkennen kann oder mit denen man nicht rechnet und solche, die man trotz Erkennbarkeit nur schwer vermeiden kann.

Typische-Atypische Gefahren

- Maßgeblich für die Abgrenzung von typischen Gefahren ist das Überraschungsmoment
- Für Art und Umfang der Absicherung ist das Verhältnis zwischen Größe und Wahrscheinlichkeit der atypischen Gefahr sowie ihre Abwendbarkeit durch das Gesamtverhalten eines verantwortungsbewussten Pistenbenützers und durch den Pistenhalter mit den nach der Verkehrsanschauung adäquaten Mitteln maßgebend

Organisierter Skiraum-freier Skiraum

- Pistensicherungspflicht erstreckt sich nur auf den organisierten Skiraum, das sind Pisten und Skirouten
- Freier Skiraum ist nicht zu schützen- Hier gilt die Eigenverantwortung der Benutzer!
- Wichtig ist die Kennzeichnung des Pistenrandes
- Beispiel: Markierungslinie stimmt mit Präparierungslinie nicht überein. 2 Skifahrer verlassen ungewollt die Piste und stürzen über 60 cm hohe Präparierungskante auf die Piste
- Haftung 0:1 der Bergbahn, kein Mitverschulden, da „Verlassen“ der Piste nicht erkennbar war

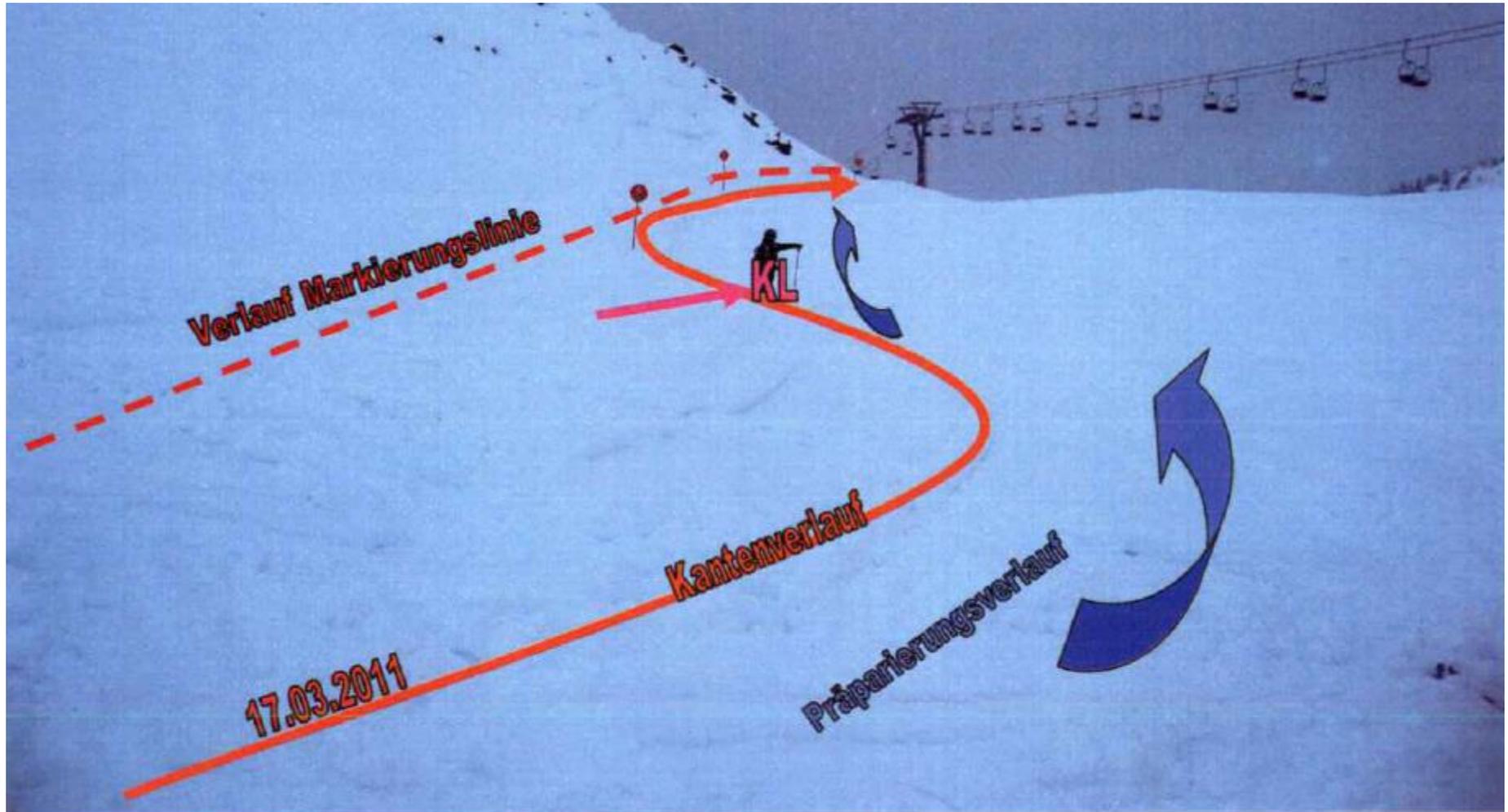


Abb. 8: Blick talwärts; Die Klägerin gibt ihren Sturzbereich und die Sturzrichtung an;

Präparierungskante

Abb. 7:

Kopie Bild IMG 5782 der klagenden Partei;

Bildausschnitt einer Schneekante

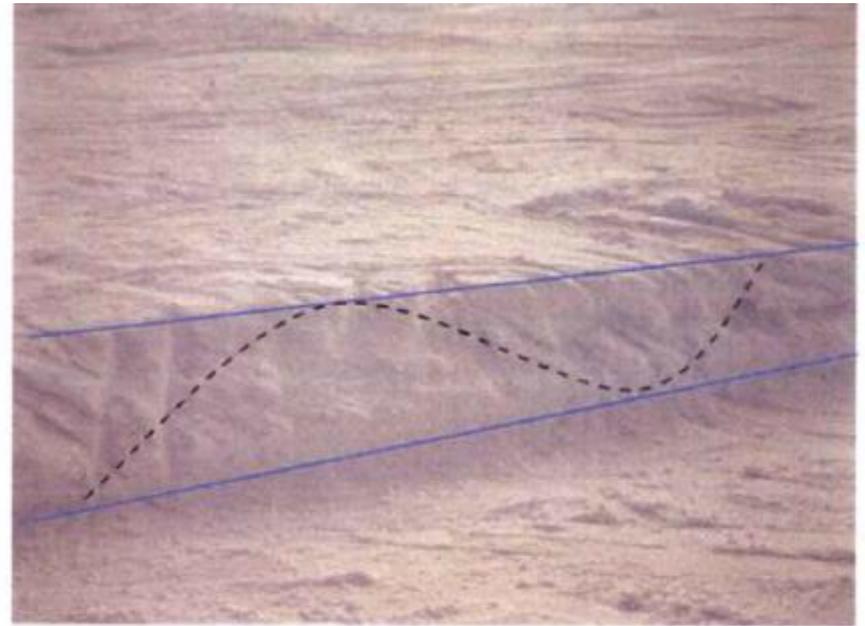




Abb. 9: Bild IMG 5796 (klagende Partei), Blick bergwärts; oberhalb der besagten Fläche dürften wohl Wintersportler die Kante bereits abgefahren haben oder es war keine vorhanden (blau punktiert), jedoch im unteren Bereich erhöht sie sich keilförmig (Eintragungen SV).

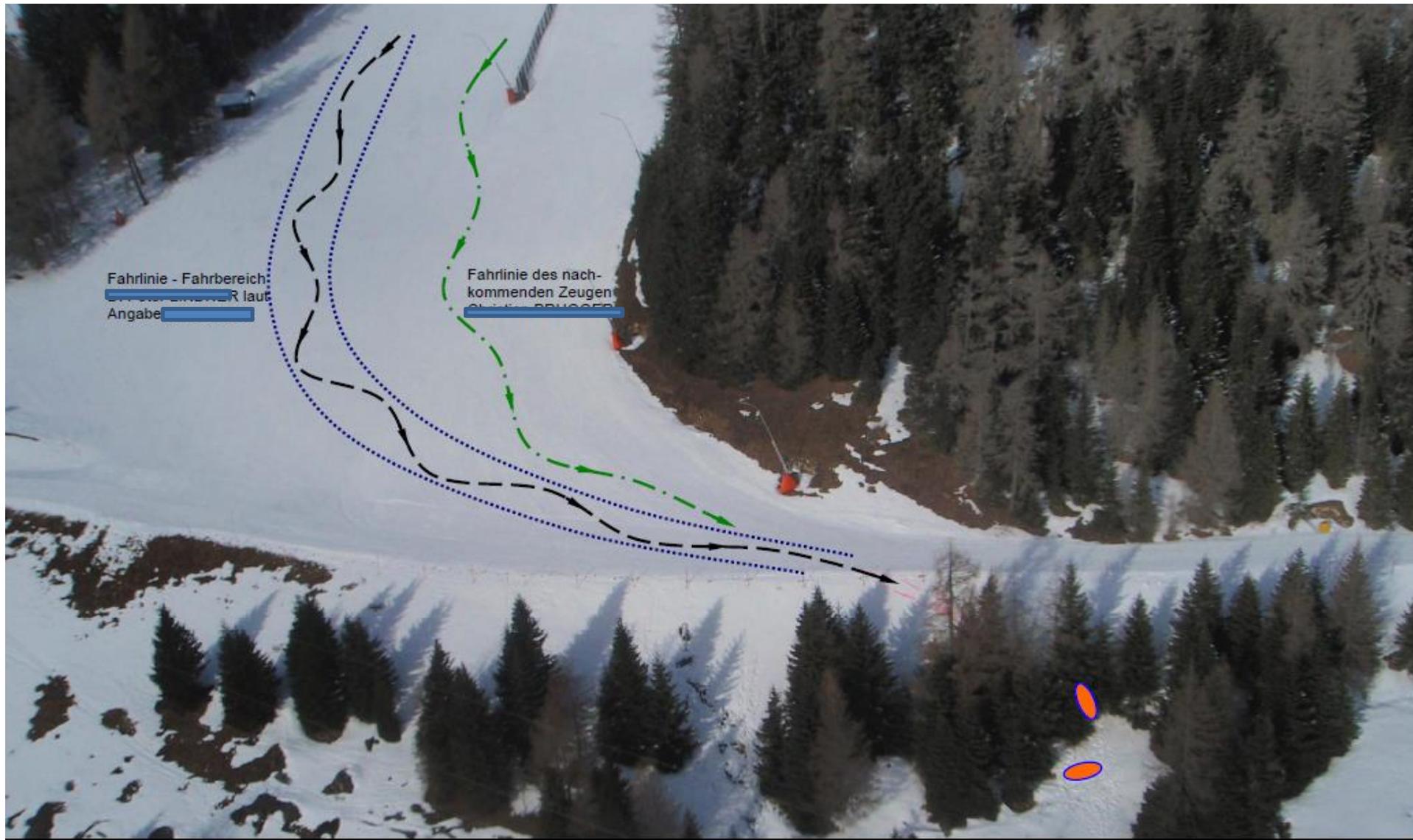
Sicherung des organisierten Skiraums

- Verpflichtung zur Pistensicherung besteht auch für den Pistenrand bis ca. 2 Skilängen über diesen hinaus.
- Begründung: Mit einem Sturz über den Pistenrand ist immer zu rechnen, auch bei mäßiger Geschwindigkeit
- Atypische Gefahren sind auch dann zu sichern, wenn sie sich knapp neben der Piste befinden
- Beispiele: oberirdischer Schlauch einer Schneekanone, Anschlusskasten einer Schneelanze, Baumpflock ca. 1 Meter außerhalb der Piste, scharfkantiger Steher eines Pistenschildes unmittelbar am Pistenrand
- In Steilhang mit ca 40% Gefälle: Pflicht zur Absicherung der Seitenteile des Sockels einer Liftstütze, da mit Stürzen und mit dem Abrutschen gerechnet werden muss.

Typische Gefahren

- Nicht zu sichern sind: ein Schneezaun, der leicht wahrnehmbar ist und weiträumig umfahren werden kann, die Führung einer bloßen Pistenausfahrt durch zwei gut einsehbare Baumgruppen mit einem über 6 Meter breiten Freiraum, ein neben dem Skiweg herausragender Fels, der aus ca. 100 Meter Entfernung wahrnehmbar ist und auch von einem Skifahrer mit geringem Können gefahrlos passiert werden kann

2 Ob 186/15i



2 Ob 186/15i:

- Haftung 1:1
- Hohe Geschwindigkeit (65km/h), Sturz in Kurve und über Böschung hinaus in Baumgruppe
- Richtungsänderung über 100 m sichtbar
- Richtungsänderung über 90°, Quergefälle 11%
- Böschung 83%/40° mit mehreren Bäumen
- Skifahrer neigen zu schneller Fahrweise, um Schwung zu holen
- Pistenrand durch Absperrband gekennzeichnet



20b 186/15i

- Gleichteiliges Verschulden: Haftung des Pistenhalters, weil Böschung abzusichern gewesen wäre. Schwere Verletzungen sind bei einem Sturz über den Pistenrand hinaus nicht vermeidbar (Baumgruppe)
- Verantwortungsbewusster Skifahrer richtet seine Geschwindigkeit nach den Verhältnissen ein
- Sturz per se begründet kein Verschulden, aber Verhalten vorher (Hier zu hohe Geschwindigkeit)

Unfall bei Skitraining auf Skipiste

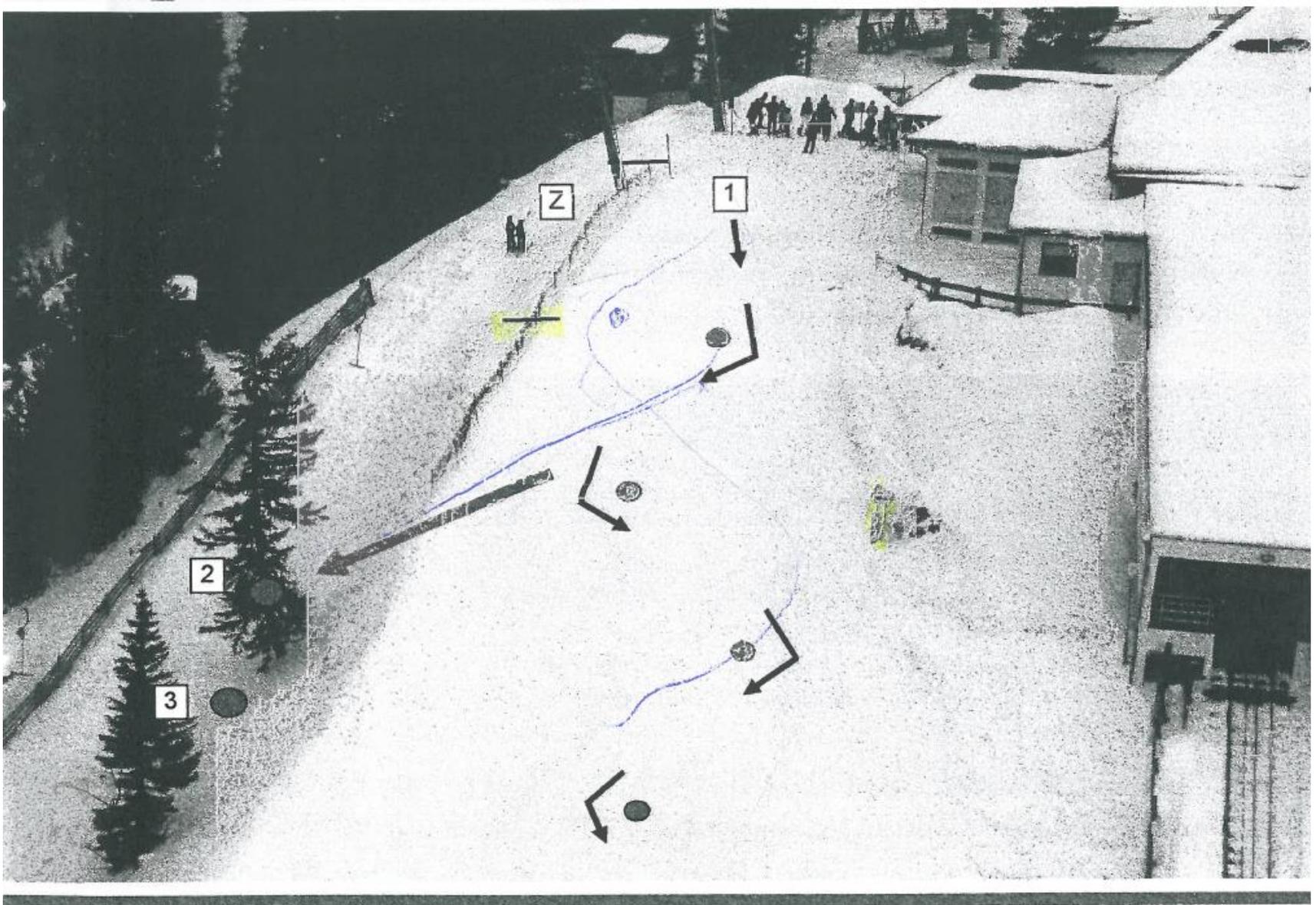
12 Cg 97/12p LG Innsbruck

- Kläger 12 Jahre alt, sehr guter Schifahrer
- Piste für Training vom Publikumsskilauf abgesperrt
- Piste wird den Vereinen unentgeltlich für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt
- Pistenrand künstlich aufgeschüttet
- Steile Böschung, Krainerwand, Bäume, Schleplifttrasse

Unfall bei Skitraining auf Skipiste

- Letzte Fahrt des Klägers auch für Fotozwecke
- Sturz nach erstem Tor, Kläger wird ausgehebelt und prallt nach 7,7 m Luftfahrt gegen den Baum
- Schwerste lebensgefährliche Verletzungen
- 375 Tage stationär
- 100 % Pflegefall
- Klage gegen Pistenhalter, Skiclub und Obmann, der auch den Kurs setzte





Erklärung:

Bild 19 zeigt den Unfallhergang (Maße siehe beiliegende Skizze = Beilage 6)

1 = Start des Riesentorlaufes



Unfall bei Skitraining auf Skipiste

- SV Gutachten:
- Geschwindigkeit nach erstem Tor bereits bei rund 40km/h
- Sturz über Böschung führt zu freiem Fall
- Piste im Unfallbereich nicht für Training geeignet, da zu eng und Böschung nicht abgesichert
- Pistenhalter überließ Absicherung dem Skiclub
- Strafverfahren gg Obmann endete mit Diversion

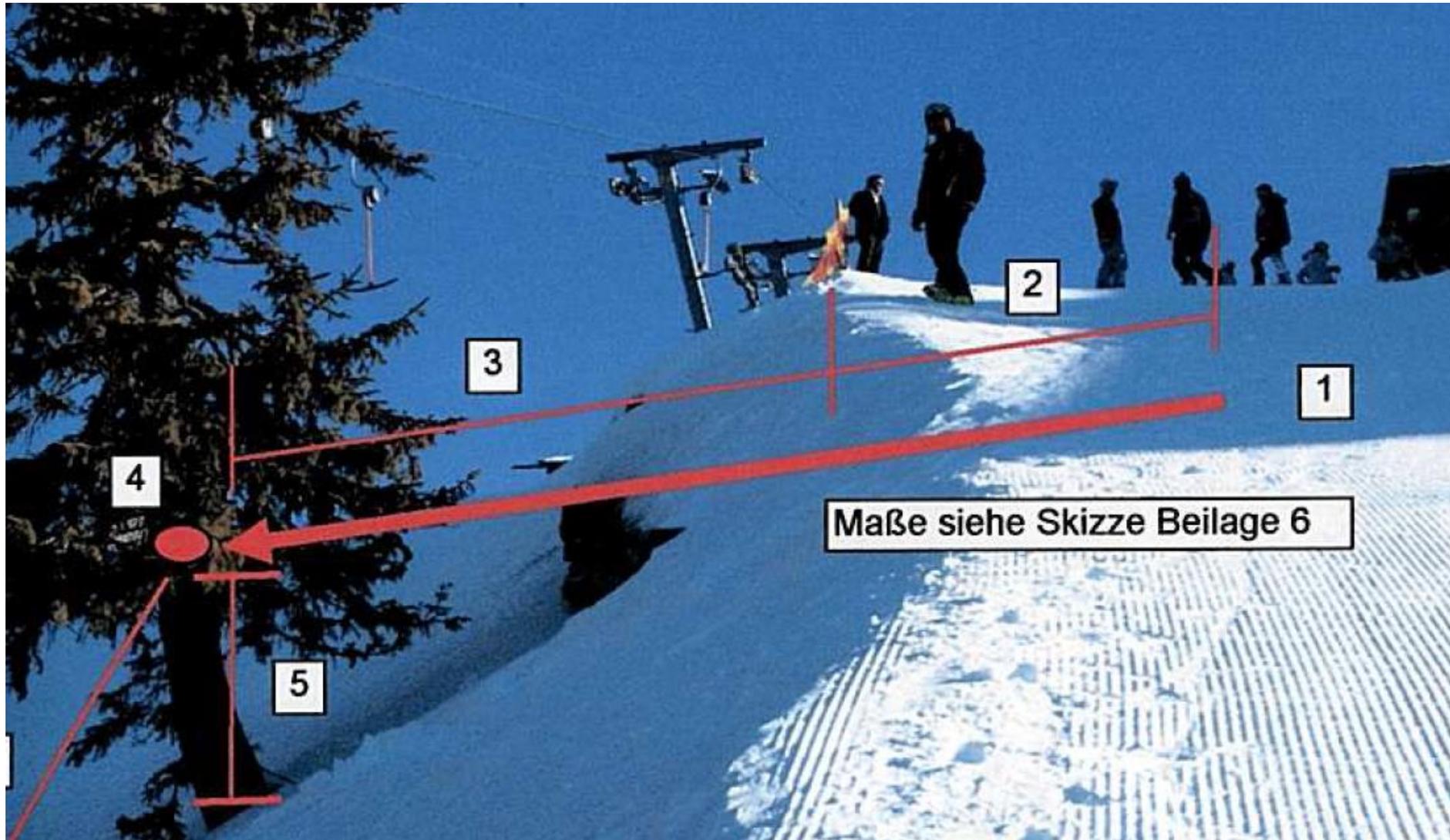
Unfall bei Skitraining auf Skipiste

- B-Netz hätte schwere Verletzungen verhindert
- Kostenaufwand rund 600,00 €, Arbeitszeit rund 15 Minuten
- B-Netz wäre auch für Publikumsschilaufr erforderlich gewesen wegen der steilen Böschung, des abfallenden Geländes, der Bäume und der Schleplifttrasse

Unfall bei Skitraining auf Skipiste

- Beurteilung durch LG Innsbruck:
- Solidarhaftung aller Beklagten
- Pistenhalter haftet, weil Böschungssituation eine atypische Gefahr darstellt- Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, gilt auch für Pulikumsskilauf!
- Sportverein haftet, weil ihn eine erhöhte Pflicht zur Gefahrenabwehr trifft - vor allem aufgrund der im Wettkampfsport immanent höheren Gefahren

Unfall bei Skitraining auf Skipiste







Unfall bei Skitraining auf Skipiste

- Vereinsobmann und Kurssetzer haftet, weil er nicht erkannte, dass eine sachgerechte Absicherung fehlt.
- Er hätte entweder absichern müssen oder Start nach unten verlegen müssen
- Aufgrund der schnellen Geschwindigkeiten müssen Sturzräume zur Verfügung stehen
- Sachverständigenhaftung nach § 1299 ABGB

Unfall bei Skitraining auf Skipiste

- Mitverschulden des Klägers wurde verneint
- Fahrfehler und Stürze können nicht ausgeschlossen werden- dies gilt für den Publikumsschilaufl und umso mehr für den Skirennlauf
- Schirennläufer werden geradezu aufgefordert, an die Grenzen zu gehen
- Urteil rechtskräftig- Ansprüche der Höhe nach werden verhandelt

Einsatz von Pistengeräten während Skibetrieb

- Sehr restriktive Zulässigkeit, nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wenn nicht unumgänglich notwendig, liegt ein Verstoß vor
- Ausnahmen: Erste Hilfeleistung, absolute Betriebsnotwendigkeit
- Wenn notwendig, sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Skisportler zu treffen: Aufstellung vor Warntafeln, Warnposten bei Geländekanten, Fahren am Pistenrand, Rundumleuchte, Signalton

Pistengeräte auf Skipisten

- Pistengerät ist eine besondere Gefahrenquelle
- Analoge Anwendung des EKHG, nahezu Gefährdungshaftung, das heißt, dass die äußerste Sorgfalt anzuwenden ist.
- Hohe Geschwindigkeiten, meist gegen die Fahrtrichtung der Schifahrer, Hohe Gefahr bei Geländekanten, Ausweichen meist schlecht möglich, schwerwiegende, oft tödliche Folgen

Schilehrerin vs. Skidoo

2 Ob 113/09w



Schilehrerin vs. Skidoo

2 Ob 113/09w

- Schilehrerausbildung vor Betriebsbeginn
- Betriebsnotwendige Fahrt mit Skidoo
- Zusammenstoß auf Geländekante







OLG Innsbruck 2 R 19/09z

- Verschuldensteilung 1:3
- Vertragshaftung / Erfüllungsgehilfe
- Klägerin nicht auf Sicht gefahren
- Reaktionsverzug des Skidoo-Fahrers
- Skidoo-Fahrer muss vor Geländekante aufstehen
- EKHG wegen Verschulden nicht zu überprüfen
- Analoge Anwendung/äußerste Sorgfalt wurde nicht eingehalten

OGH 2 Ob 113/09w

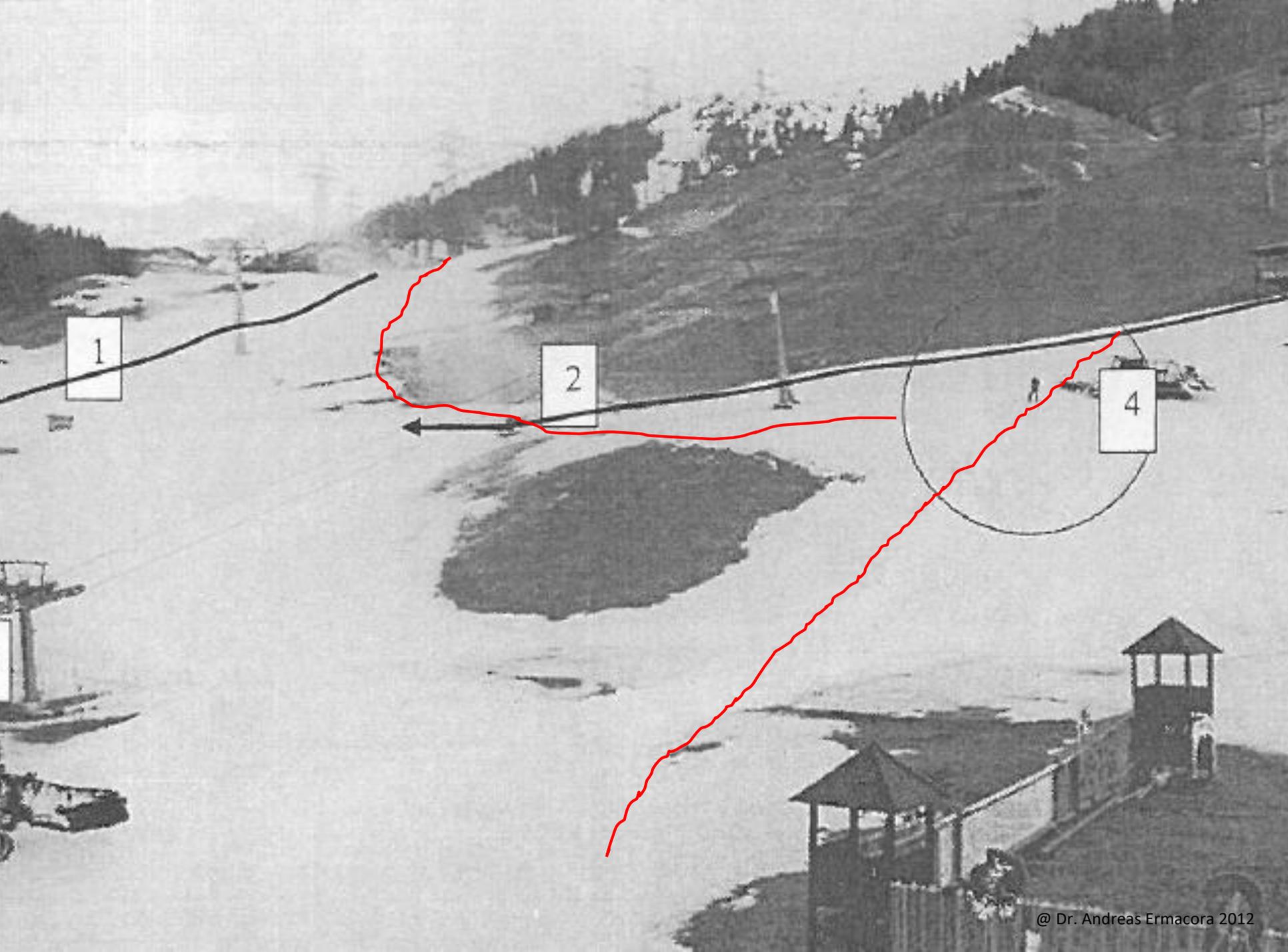
- Revision der Klägerin zurückgewiesen
- Verschulden / Einzelfallbeurteilung
- Verschulden des Skidoo-Fahrers:
„Er hätte stehen bleiben und warten müssen“
- EKHG nicht zu überprüfen, da von Verschuldenshaftung auszugehen ist

Haftung nach Pistenschluss

- Verminderte Sicherungspflichten
- Spätheimkehrer sind zu besonderer Vorsicht verpflichtet, da keine Pistensicherung, aber Arbeiten auf der Piste möglich.
- Dennoch Mithaftung, wenn z.B. Stahlseil für Winde quer über Piste läuft, zumal dies nur schwer erkennbar ist und Pistenbenützer nicht damit rechnen muss
- Warnhinweise im Nahebereich der Gefahrenstelle notwendig

Tödlicher Unfall bei der Pistenpräparierung nach Betriebsschluss

- Pistenpräparierung in den Abendstunden
- Abfahrt mit Ski nach Einkehr in Skihütte über die gesperrte Piste
- Sturz des Skifahrers vor der Pistenraupe
- Skifahrer wird überrollt und stirbt an der Unfallstelle
- Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Pistenraupenfahrer
- Zeugen: Pistenraupe fuhr vorwärts! Fahrer hätte Skifahrer sehen müssen



1

2

4

ACHTUNG ! ATTENTION !

**Schipisten täglich von
17.00 – 8.30 Uhr
außer Betrieb !**

Während dieser Zeit keine Gefahrensicherung !

**Verletzungsgefahr: durch Pistenbearbeitung-
Spurrinnen, Windenseile, freiliegende Kabel und
Schläuche der Beschneiungsgeräte.**

**No safety measures against possible risks are
taken during this period !**

**Risk of injures: caused by smoothers-track
grooves, winch ropes, bares cables and hoses
of snow-guns.**

board local
... ...



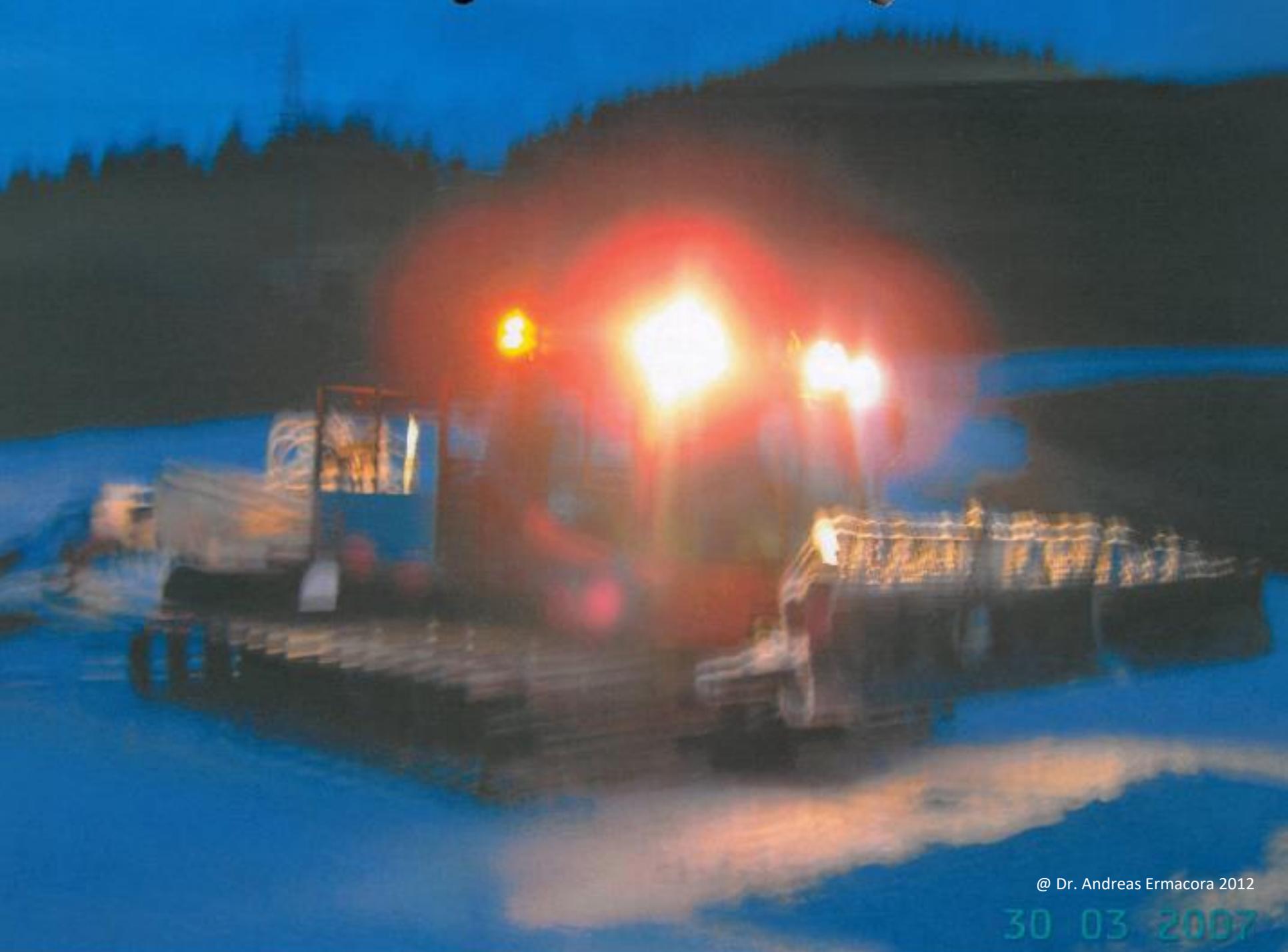
Pistenraupenunfall vom 29.03.2007 in St. Anton a.A.





@ Dr. Andreas Ermacora 2012

30 03 2007



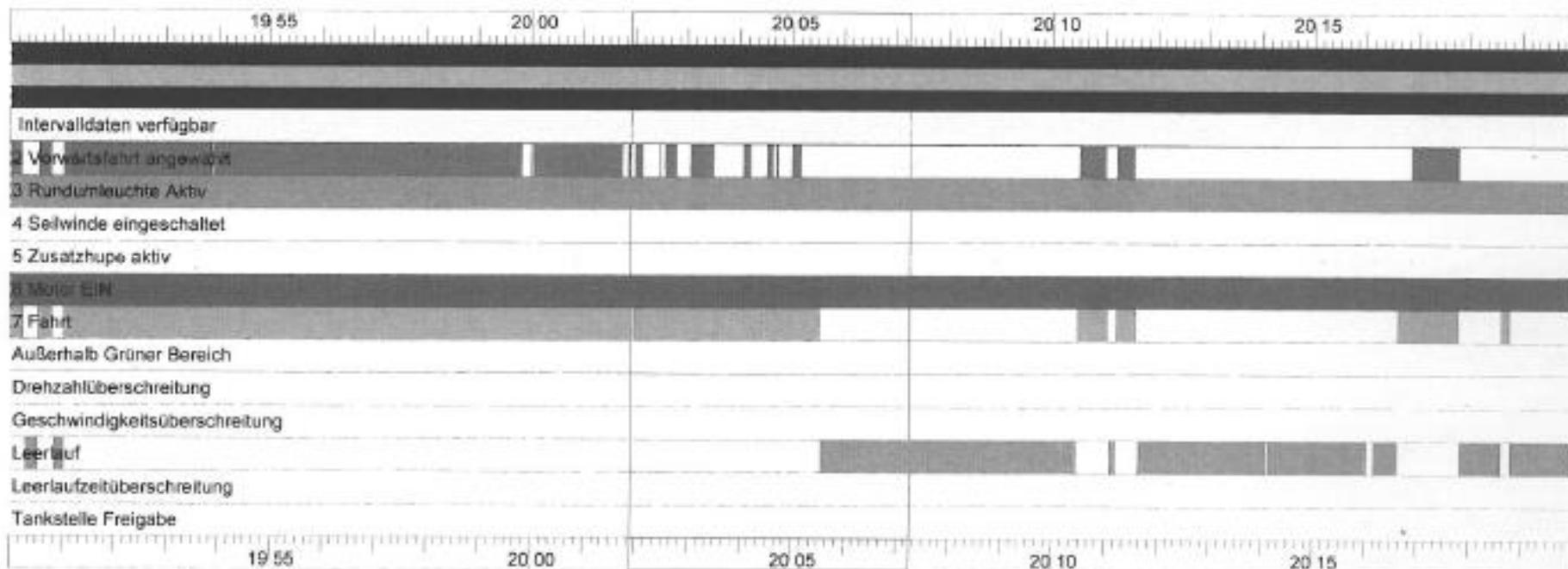
@ Dr. Andreas Ermacora 2012

30 03 2007

Zeitstrahl

PB200 A01 (A01) - Donnerstag 29 März 2007

<u>Beginn</u> 16/21/45	<u>Fahrtzeit</u> 04/43/43	<u>Leerlauf</u> 02/25/40	<u>Standzeit</u> 01/18/57	<u>Dauer</u> 06/02/41	<u>Ende</u> 22/24/25	<u>Parkzeit</u> 17/57/20
<u>Maximalgeschwindigkeit</u> 24,0 km/h		<u>Durchschnittsgeschwindigkeit</u> 8,0 km/h		<u>Strecke</u> 38,0 km	<u>Betriebsstunden</u> 6,0 Stunden	



Gewählter Zeitraum: von 20/01/55 bis 20/07/16

20:01:55 2 Vorwärtsfahrt angewählt Ende. Dauer von 00:00:03.

20:01:57 7 Fahrt Ende. Dauer von 00:10:54.

20:01:59 7 Fahrt Beginn.

20:02:00 2 Vorwärtsfahrt angewählt Beginn.

Tödlicher Unfall bei der Pistenpräparierung nach Betriebsschluss

- Strafverfahren eingestellt nach Einholung eines SV-Gutachtens
- Fahrer hat äußerste Sorgfalt eingehalten beim Rückwärtsfahren (Stehengeblieben, Kontaktaufnahme, Warnblinkanlage plus Ton)
- Alleinverschulden des alkoholisierten Skifahrers
- Keine Zivilklage

Sicherung vor Lawinen

- Lawinen sind atypische Gefahr
- Pisten und Skirouten sind vor Lawinen zu sichern
- Problemfall, wenn Wintersportler in Hänge oberhalb einer Piste einfahren und die Pistenbenützer gefährden.
- Wenn Absperrung nicht möglich, Sperre der Piste im Extremfall notwendig

Lawine auf Piste, 29.03.2003

- Schwarzkogl / Sölden
- ein Toter



Schwarzkogl

- Lawinenwarndienst warnt vor Erwärmung in den Vormittagsstunden! Steile besonnte Hänge durch Selbstauslösung gefährdet
- LK beschließt Sperre der Piste für die Mittagszeit
- Lawine verschüttet um 12 30 Uhr die noch nicht zur Gänze gesperrte Piste (Schiweg noch offen!)
- 1 Urlauberkind (4 Jahre) stirbt
- Ermittlungen gegen die Lawinenkommission





Lichtbild Nr. 24



Luftaufnahme von der Bergstation des Schwarzkogelliftes: Der Rand der Piste Nr. 25 ist beidseitig mittels Schildern (schwarze Schilder mit Pfeil in Richtung Pistenmitte zeigend) gekennzeichnet.

Die roten Pfeile markieren eine offensichtlich häufiger befahrene Spur, welche zwischen den Lawinerverbauungen in Richtung Anrissbereich führt. Zwischen den Lawinerverbauungen sind zahlreiche Spuren ersichtlich.





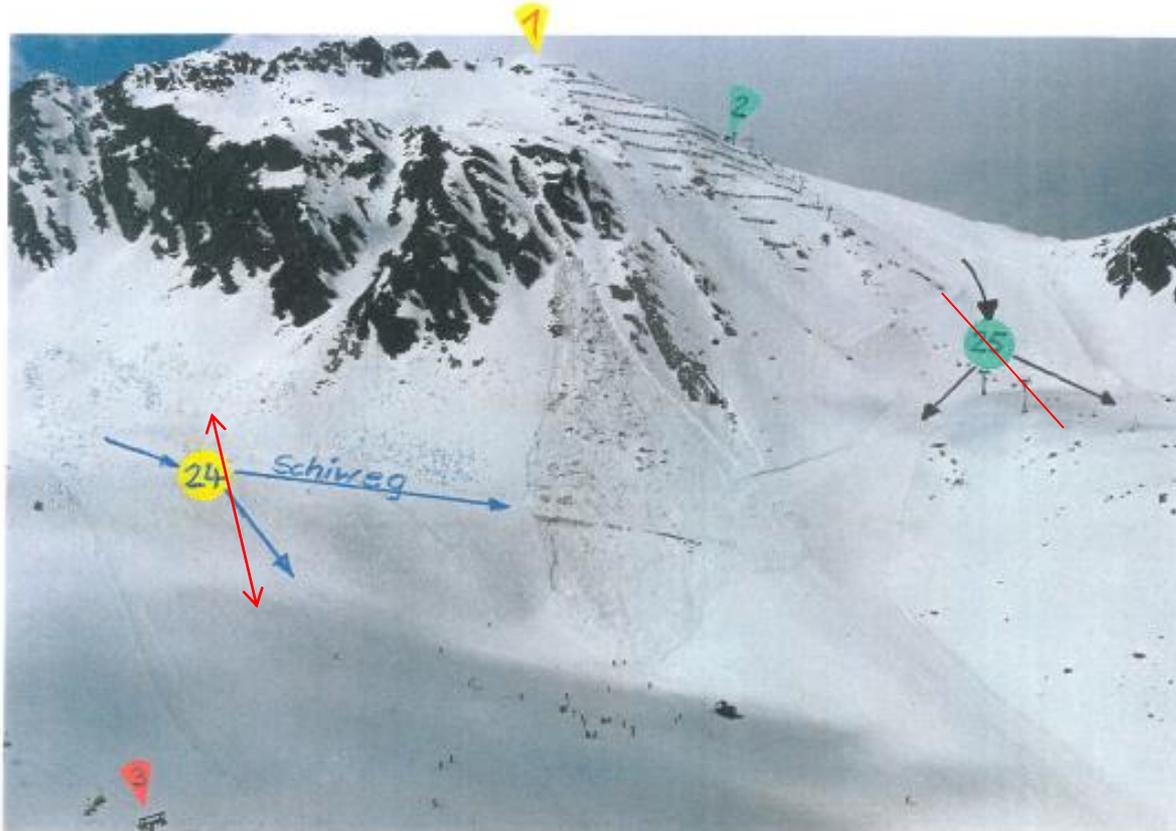


Lichtbild Nr. 23



Linkes Bild: Luftaufnahme von der Bergstation der Schwarzkogelbahn. Zwischen den Lawinenverbauungen dürfte der Schifahrer in das felsdurchsetzte Gelände im Bereich des Lawinenanbruchgebietes gelangt sein. Pfeil markiert den Standort der Hinweistafel – rechtes Bild.

Lichtbild Nr. 1



Übersichtsaufnahme von der Unfallstelle: (Aufnahme erfolgte am 29.03.2003, um 14.00 Uhr, durch den Erhebungsbeamten, vom HS aus)

- 1 = Schwarzkogel (3018 m)
- 2 = Bergstation des Schwarzkogelliftes
- 3 = Einzeigerlift
- 24 = Piste Nr. 24 (blaue Piste)
- 25 = Piste Nr. 25 (schwarze Piste)

Schwarzkogl

- Ermittlungsverfahren gegen Lawinenkommission
- Verdacht gg russischen Schifahrer
- Spurenlage und Zeugen bestätigen Verdacht
- Bestellung SV: LK kein Vorwurf zu machen
- Befahren der Steilrinne für LK nicht vorhersehbar
- Rechtliche Handhabe fehlt, das Befahren solcher Hänge zu verhindern
- Eigenverantwortlichkeit nicht wahrgenommen
- Einstellung gg LK, Abbruch des Verfahrens gg Schifahrer

Haftung des Veranstalters eines Freeride-Rennens (7 Ob 68/15y)



Haftung des Veranstalters eines Freeride-Rennens (7 Ob 68/15y)



Haftung des Veranstalters eines Freeride-Rennens (7 Ob 68/15y)

- Skirennen mit Massenstart im freien Skiraum
- Startgeld € 30,00 incl. Tageskarte
- Umfassende Freizeichnungserklärung der Teilnehmer samt Verzicht auf Klageerhebung
- Veranstalter wählte die Strecke durch eigene Spuranlage aus, entlang seiner Fahrspur wurden Richtungstore gesetzt
- Keine Besichtigung, Hinweis auf Richtungstore, aber freie Streckenwahl
- Ziel war schon in Sicht

Haftung des Veranstalters eines Freeride-Rennens (7 Ob 68/15y)

<https://www.youtube.com/watch?v=8KsZgngVQ6c>

Haftung des Veranstalters eines Freeride-Rennens (7 Ob 68/15y)

- Ersturteil 1:2: Kläger haben eklatant gegen das Gebot des „Fahrens auf Sicht“ verstoßen
- Berufungsurteil: 1:1: Haftung des Veranstalters ist unstrittig. Richtungstor unmittelbar an Geländekante verleitet direkt zum Überspringen
- Atypische Gefahr
- OGH: 1:0 Vertragsverhältnis, daher Beweislastumkehr, Freibeweis misslungen

Haftung des Veranstalters eines Freeride-Rennens (7 Ob 68/15y)

- Grabenmulde ist zwar nicht untypisch, aber Richtungstor direkt an Geländekante verleitete die TN geradezu zum Gefahrenbereich
- Kein Mitverschulden der Teilnehmer
- Fahren auf Sicht ist einem Wettkampf wesensfremd
- Atypische Gefahr (durch Setzen des Richtungstors an der Geländekante) war nicht erkennbar
- Volle Haftung des Veranstalters

Haftung des Veranstalters eines Freeride-Rennens (7 Ob 68/15y)

- Freizeichnung mit Verzicht auf Klage nur dann wirksam, wenn sie nicht gegen die guten Sitten verstößt
- Ansprüche, an die überhaupt nicht gedacht wurde, etwa, dass der Schaden aus einer nicht vorhersehbaren Gefahrenquelle entsteht, können nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.
- Freizeichnungsklauseln bezüglich unterlassener Sicherheitsvorkehrungen bewirken keine Haftungsfreiheit

Anwendung des EKHG

- § 2 Abs. 1 EKHG: Auslegung des Begriffs „Eisenbahn“
Seilbahnen, Sessellifte und Schlepplifte ja,
Förderbänder nein, Beim Betrieb :
Betriebseigentümliche Gefahr der
Beförderungsanlage ist notwendig
- Wenn Schaden aus dem mangelhaften Zustand der
Schleppspur resultiert: Haftungserleichterung
- Pistengeräte: Keine unmittelbare Anwendung des
EKHG, aber analoge Anwendung
- Rechtsprechung des OGH dazu fehlt nach wie vor



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Dr. Andreas Ermacora

**KÖNIG
ERMACORA
KLOTZ
& PARTNER**

Rechtsanwälte
Verteidiger in Strafsachen